Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 54 (1909)
Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“ 19. Juni 1909, Nr. 9
Autor: K.V.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.
Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.
Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung".

3. Jahrgang. No. 9. 19. Juni 1909.

Inhalt: Jahresbericht des Z. K. L.-V. (Fortsetzung). — Zürcherische Witwen- und Waisenstiftung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht
des
Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins
pro 1908.
Gegründet 1893.
(Fortsetzung.)

b) Kurunterstützungskasse des S. L.-V.

Wir verweisen zunächst auf das in den Jahresberichten für 1906 und 1907 Gesagte. Hoffnung lässt nicht zu Schanden werden. Wenn wir vor einem Jahre schrieben, der nächste Jahresbericht werde von einem erfreulichen Ergebnis berichten können, und werde es dannzumal heissen: «Was lange währt, wird endlich gut», so ist dies in schönster Weise in Erfüllung gegangen. In Nr. 6 des «Päd. Beob.» 1908 konnte unser Zentralquästor Wetter mitteilen, dass unsere Sektionen für diese wohltätige Institution 3700 Fr. zusammengelegt haben. Seither sind zu dieser Summe noch 32 Fr. hinzugekommen. Die Kommission für Erholungs- und Wanderstationen des S. L.-V., die den Kurunterstützungsfonds äufnet, hofft diesen bis 1909 auf die Höhe von 25,000 Fr. zu bringen, und dann die segenspendende Tätigkeit aufzunehmen.

c) Propaganda für die Hochschulbauvorlage.

Auch hier sei vorerst auf das im Jahresbericht für 1907 Gesagte verwiesen. Schon am 16. Februar 1907 hatte Prof. Dr. Lang in einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. über die Hochschulbauvorlage referiert, und es wurde folgender Antrag des Kantonalvorstandes einstimmig zum Beschluss erhoben: «Die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. ist nach Anhörung eines Vortrages von Prof. Dr. Lang von der Notwendigkeit der Hochschulbauteu überzeugt und beschliesst, in der Presse und im Volke energisch für die Annahme der Vorlage zu arbeiten.» In Ausführung dieses Beschlusses wurde zur Besprechung und Organisierung der auf die Volksabstimmung vom 26. April 1908 notwendigen aufklärenden Arbeit vom Kantonalvorstand das Presskomitee des Z. K. L.-V. zu einer Sitzung in den «Sternen» zu Uster eingeladen. Die sehr ausgiebig benutzte Diskussion führte zu folgenden einstimmig gefassten Beschlüssen:

1. Hr. Prof. Dr. Lang soll ersucht werden, dem Vorstand des Z. K. L.-V. zuhanden der Mitglieder des Presskomitees etwa 20 Exemplare der Zeitschrift «Wissen und Leben», Sonderheft, Oktober 1907, zuzustellen.

(Dieses Sonderheft brachte einen vorzüglich in der Angelegenheit orientierenden Artikel aus der Feder Prof. Langs, des eifrigsten Verfechters der Hochschulbaufrage.)

2. Der Vorstand erhält den Auftrag, sofern ein Kollektivaufruf zugunsten der Hochschulbauvorlage lanziert wird, diesen zu unterzeichnen.

3. Dem Vorstand wird Weisung gegeben, sofern er es für nötig erachtet, ein kräftiges Inserat zur Empfehlung der Hochschulbauvorlage zu erlassen.

4. Die Mitglieder des Presskomitees sind ersucht, in Verbindung mit den Sektionsvorständen die Aktion für die Hochschulbauvorlage durch Einsendungen in den Text- und Inseratenteil der Bezirksblätter zu unterstützen.

Der Wunsch des Präsidiums, es möchte der 26. April für den Kanton Zürich zu einem Ehrentag werden, ist in glänzender Weise in Erfüllung gegangen. Mit 57,300 Ja gegen 23,937 Nein bei 87,793 Votanten von 104,906 Stimmberechtigten gab das Zürchervolk am 26. April der Hochschulbauvorlage seine Zustimmung.

Zu dem schönen Ergebnis hat auch der Z. K. L.-V. das Seine beigetragen. Die Vertreter im Presskomitee haben ihre Aufgabe mit grossem Fleiss und vielem Geschick gelöst. Sie machten von dem ihnen vom Kantonalvorstand zugestellten Material passenden Gebrauch in Einsendungen und Inseraten. Die wirksame Propaganda für die Hochschulvorlage bezeugten dem Z. K. L.-V. die Zuschriften von Prof. Dr. Lang, des Präsidenten der akademischen Baukommission und von Prof. Dr. Kleiner, des Rektors der Universität Zürich. Wir geben hier die Zuschrift des Rektorates der Hochschule Zürich in seinem Wortlaut wieder, wobei wir Eingang und Schluss weglassen. Sie lautet: «Am 26. April hat das Zürcher Volk in glorioser Abstimmung von neuem seine Sympathien für seine höchste Lehranstalt, die Universität, bekundet, und die Zukunft derselben durch glänzende Lösung der Baufrage sicher gestellt. Das unerwartet günstige Abstimmungsresultat wäre kaum zustande gekommen, wenn nicht die im ganzen Volk zerstreuten Kulturträger, insbesondere auf dem Lande, ihren Einfluss im Interesse der höhern Bildung geltend gemacht hätten, und in dieser Hinsicht hat sich die Lehrerschaft, namentlich durch ausgiebige Betätigung in der Presse, grosse Verdienste erworben. Die Frucht der Hebung idealer Gesinnung, welche am Abstimmungstag zum Ausdruck kam, wird, so hoffen wir, den Vertretern des Lehrerstandes selber, hoffentlich bald, zugute kommen; ich fühle mich aber gedrungen, im Namen der Universität dem Lehrerverein für seine wirksame Förderung der Interessen der Hochschule in einer ihrer Lebensfragen hiemit den tiefgefühlten Dank auszusprechen.»

Die Agitationskosten des Z. K. L.-V. in der Hochschulbaufrage erreichten die Höhe von 400 Fr. Sie wurden dem Verein in verdankenswerter Weise durch Vermittlung der Herren Prof. Lang und Stadtpräsident Pestalozzi zu gleichen Teilen von der akademischen Baukommission und dem kantonalen Agitationskomitee für die Hochschulbaufrage zurückerstattet.

d) Erziehungsrat und Patentierung der Sekundarlehrer.

Ende 1907 wurden in Lehrerkreisen ernste Klagen laut über «gesetzwidrige» Art und Weise der Verleihung von Sekundarlehrerpatenten durch den Erziehungsrat. So beschloss denn der Kantonalvorstand in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1907, es sei der Vorstand der Zürch. Kant. Sekundarlehrerkonferenz zu ersuchen, uns wissen zu lassen, wie er sich zu der Angelegenheit stelle. Am 28. Dezember 1907 fand sodann auf Wunsch des Präsidenten der Sekundarlehrerkonferenz, Sekundarlehrer R. Wirz in Winterthur, zur Besprechung der Frage in Zürich eine gemeinsame Sitzung der Vorstände des Zürch. Kant. Lehrervereins und der Zürch. Kant. Sekundarlehrerkonferenz statt. Nach lebhafter Diskussion wurde beschlossen, es seien erstens die Delegierten des Z. K. L.-V. an der auf den 4. Januar ver-

tagten Delegiertenversammlung zu ersuchen, dem Präsidenten der Sekundarlehrerkonferenz Material zur Verfügung zu stellen, das eine Beschwerde des Z. K. L.-V. über die vom Erziehungsrate geübte Praxis bei Besetzung von Lehrstellen rechtfertigen würde, zweitens solle die Frage in einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zur Behandlung kommen. Sekundarlehrer Wirz erklärte sich zur Übernahme des Referates bereit. In einer weitern gemeinsamen Sitzung der beiden Vorstände begründete Kollege Wirz seine Anträge, denen zugestimmt wurde.

Bei der Besprechung der Anträge wurde allseitig die Meinung geäussert, dass wir uns nicht dagegen wenden, tüchtigen Männern, welche einen aussergewöhnlichen Bildungsgang durchgemacht haben, den Eintritt in unsern Stand zu verwehren; wohl aber der Schule und uns selbst schulden, was an uns liegt, dafür zu sorgen, dass keine untüchtigen oder unwürdigen Elemente in unsern Stand eindringen.

Am 7. März entwickelte sodann Wirz diese Anträge namens der beiden Vorstände in der Delegiertenversammlung. Die Ausführungen finden sich im «Päd. Beob». 1908, Nr. 6. Die Anträge lauten:

Die zürcherische Lehrerschaft hat die Pflicht, zu sorgen, dass in der Patentierung der Sekundarlehrer wieder klares Recht geschaffen werde; sie hat ferner die Pflicht, darüber zu wachen, dass ihr nicht durch Ausnahmegesetze Elemente zugeführt werden, die ihr besser fern blieben. Sie findet, dass der Erziehungsrat seine Kompetenzen genügend ausnütze, wenn er bei der Prüfung Ausnahmebestimmungen zur Regel werden lässt.

Sie verlangt:

1. Die Patentschenkungen sollen, weil sie der gesetzlichen Grundlage entbehren, aufhören.

2. Die Befreiung von einer Prüfung soll auf Antrag der Prüfungskommission nur in den Fächern stattfinden, wo Promotions- oder Diplomprüfungen den klaren Beweis erbracht haben, dass mindestens gleichwertige Leistungen zu verzeichnen sind. In allen andern Fächern sind diese Kandidaten den Studierenden des Sekundarlehramtes gleichzustellen.

3. Ehe der Erziehungsrat weiteren ausserkantonalen Lehrkräften ohne Prüfung die Wahlfähigkeit zuerkennt, ist unter den in Frage kommenden Kantonen durch Konkordat die Freizügigkeit grundsätzlich zu regeln.

Nach gewalteter, sehr gründlicher *Diskussion* wurde den Anträgen einmütig zugestimmt, und der Kantonalvorstand beauftragt, sie in begründeter *Eingabe* dem Erziehungsrate einzureichen, was am 23. März geschah.

e) Die Ausbildung von Volksschullehrern an der Universität Zürich.

Die Art und Weise, wie seit bald zwei Jahren nach Beschluss des Erziehungsrates die Abiturienten der Mittelschulen zu Lehrern herangebildet werden, verursachte in Lehrerkreisen eine gewisse Aufregung, weil viele darin ein Mittel vermuteten, dem Lehrermangel auf ungesetzliche Weise abzuhelfen. Aus diesem Grunde ersuchten die Vorstände des Z. K. L.-V. und der Zürch. Kant. Sekundarlehrerkonferenz Hrn. *Gustav Egli*, den Leiter des pädagogischen Seminars der Universität Zürich, um Übernahme eines Referates über die *neue Art der Lehrerbildung* an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 23. Mai in Winterthur. Die eingehende, sehr gründliche Arbeit ist den Mitgliedern in Nr. 9 des «Päd. Beob.» 1908 zur Kenntnis gebracht worden. Alle, die in der *Diskussion* zum Worte kamen, begrüssten diese Versuche als den ersten Schritt zur Verwirklichung des Postulates der Lehrerbildung an der Universität; nur wünschte die Mehrzahl, dass die Patenterwerbung durch diese neue Institution nicht etwa erleichtert werde, sondern dass im Gegenteil die so vorgebildeten Lehrer Pioniere für eine bessere Lehrerbildung sein möchten. Als eine Gefahr wurde hervorgehoben die Scheidung der Lehrerschaft in seminaristisch und akademisch gebildete Lehrkräfte, und deshalb gewünscht, dass bei Revision des Mittelschulgesetzes oder des gesamten Unterrichtsgesetzes dann diese Ausbildung der Lehrer die gesetzlich vorgeschriebene werde. Damit aber diese Bildung durch die kantonalen Mittelschulen hindurch für die Landschaft wirklich praktischen Wert hat, und damit auch die spätern Sekundarlehrer ihren Wirkungskreis aus eigener Erfahrung als Schüler kennen lernen, muss verlangt werden, dass die Industrieschule an die dritte Klasse der Sekundarschule anschliesst.

Zur Erreichung einer wirklich methodisch-pädagogischen Ausbildung an der Universität erachtete der Referent in Übereinstimmung mit früheren Beschlüssen der Delegiertenversammlung drei Semester Hochschulstudium für Primarlehrer und sechs Semester für Sekundarlehrer als notwendig. Ebenso sollen die Sekundarlehramtskandidaten das Primarlehrerpatent erwerben. In diesem Sinne bestätigte auch die Delegiertenversammlung ihre früheren Beschlüsse.

Im Anschluss an dieses Traktandum übergab Hr. Moser, Zürich, dem Vorstand den Wunsch, er möchte beizeiten vorsorgen, damit mit Vollendung der neuen Universität die Lehrerschaft mit ihren Vorschlägen zur Ausbildung der Lehrer bereit sei.

f) Besoldung und Teuerung.

Zunächst sei auf das im Jahresbericht pro 1907 unter diesem Titel Gesagte verwiesen. Die Frage, in welcher Weise den Wirkungen der Verteuerung des Lebensunterhaltes zu begegnen sei, gelangte in der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 4. Januar zur Besprechung. Der Präsident des Z. K. L.-V., Sekundarlehrer *Hardmeier* in Uster, hielt das einleitende Referat, das in Nr. 1 des «Päd. Beob.» 1908 veröffentlicht wurde. Die Anträge des Kantonalvorstandes lauteten:

Die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. gelangt, in Anbetracht der seit Annahme des Besoldungsgesetzes eingetretenen aussergewöhnlichen Verteuerung des Lebensunterhaltes, mit dem Gesuche an den Erziehungsrat, er möchte

I. dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates mit tunlichster Beförderung ein neues Besoldungsgesetz unterbreiten.

II. Dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates beantragen, es seien den Lehrern bis zum Erlass eines neuen Gesetzes Teuerungszulagen, wie sie der Regierungsrat für die kantonalen Beamten in Aussicht genommen hat, zu gewähren.

Der Antrag II wurde einstimmig gutgeheissen; die Behandlung des Antrages I, der bereits die Grundsätze enthielt, die der Vorstand in einem neuen Gesetze berücksichtigt sehen möchte, auf eine spätere Delegiertenversammlung verschoben. Am 15. Januar ging die begründete Eingabe an den Erziehungsrat ab. Durch Annahme des Postulates Walter in der Kantonsratssitzung vom 3. Februar erfuhren dann unsere Anträge eine mächtige Unterstützung. Das Postulat, das noch in Kraft besteht, lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht entsprechend der dauernden Verteuerung der gesamten Lebenshaltung und der bereits beschlossenen, bezw. in Aussicht stehenden Besoldungserhöhung der Staatsangestellten und Lehrer an der Hoch- und Mittelschule auch das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volks-

schullehrer und das Gesetz betreffend das Kirchenwesen im Sinne einer zeitgemässen Besoldungserhöhung für die Geistlichen und Lehrer zu revidieren, oder ihnen eventuell die für die andern Funktionäre der Staats- und Bezirksverwaltung vorgesehenen Teuerungszulagen ebenfalls auszurichten seien.»

Nach Kenntnisnahme einer Zuschrift des Erziehungsrates vom 21. Februar wurde in der Delegiertenversammlung vom 7. März eine neue Eingabe um Gewährung von Teuerungszulagen beschlossen («Päd. Beob.» 1908, Nr. 4). Es sei hier der Vollständigkeit halber auch noch auf die in Nr. 11 des «Päd. Beob.» 1908 zur Kenntnis gebrachten Antrages und der Weisung des Regierungsrates vom 17. September hingewiesen. Da diese Anträge und auch die der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 23. Dezember die Lehrerschaft nicht befriedigen konnten, tagte der Kantonalvorstand am 26. Dezember gemeinsam mit den dem Lehrerstande angehörenden Kantonsräten, um die Wege des weiteren Vorgehens zu besprechen. Der Präsident des Z. K. L.-V. übernahm es, die Anträge des Kantonalvorstandes im Kantonsrate einzubringen und zu verfechten. Über das Resultat der unternommenen Schritte wird im nächsten Berichte zu sprechen sein.

g) Revision des Besoldungsgesetzes.

Nachdem die Delegiertenversammlung vom 4. Januar die Behandlung der Anträge des Vorstandes betreffend die Revision des Besoldungsgesetzes verschoben hatte, gelangten sie dann in der Delegiertenversammlung vom 7. März zur Besprechung. Namens des Vorstandes referierte Sekundarlehrer *Wetter* in Winterthur. Das Referat und die Anträge des Vorstandes finden sich in Nr. 5 des «Päd. Beob.» 1908, weshalb wir hier nur darauf verweisen. Den Anträgen der Delegiertenversammlung, die nur in einem Punkte von denen des Kantonalvorstandes abweichen, stimmte dann auch die Generalversammlung vom 9. Mai zu. Die Anträge waren schon am 16. März in begründeter Eingabe dem Erziehungsrat zur Kenntnis gebracht worden, so dass nun nur noch die Mitteilung von der Zustimmung der Generalversammlung zu erfolgen hatte.

(Schluss folgt.)

Zürcherische Witwen- und Waisenstiftung.

Die Eingabe, die das «Komitee der Lehrerinnen» an den Kantonsrat gerichtet hat und welche die Bedenken der Lehrerinnen gegen ihre Einbeziehung in die Witwen- und Waisenstiftung enthält, verdient in einigen Punkten die Beachtung der Lehrer.

Zuerst die Frage: Wer sind «die Lehrerinnen»? Besteht ein Verein aller zürcherischer Lehrerinnen, der jene Eingabe veranlasste? Oder haben sämtliche Lehrerinnen in freier Vereinigung getagt und beschlossen, eine von den Interessen des gesamten Lehrerstandes abweichende Politik zu betreiben? Oder handelten einige kampfesfreudige Damen, im Vertrauen auf eine ansehnliche Zahl Gleichgesinnter im Rücken, als «Komitee *der* Lehrerinnen»?

In jedem Falle werden wir uns überzeugen müssen, dass unter den Lehrerinnen eine Neigung vorhanden ist, ihre Sache von der des ganzen Standes zu trennen. Weil aber die genannte Eingabe behaupten darf, das Gesetz habe in einem bestimmten Fall nur die Lehrer im Auge gehabt, so wird uns Lehrern auch niemand das Recht abstreiten können, dieses Auge des Gesetzes ebenfalls zu untersuchen, und Fälle herauszuklügeln, wo es die Lehrerinnen unmöglich mitgemeint haben kann.

«Rechtlich wird die gesetzliche Grundlage der Synodalbeschlüsse bestritten.» Hat das Gesetz bei der Schaffung der Synode auch nur die Lehrer im Auge gehabt? Dann haben ja die Lehrerinnen gar kein Stimmrecht. Üben sie aber dasselbe aus, so dokumentieren sie ihre Zusammengehörigkeit zum Lehrerstande, und die Minderheit hat sich der Mehrheit zu unterziehen. Eine Ausnahmebestimmung, dass nicht nach Köpfen, sondern nach Geschlechtern abgestimmt werden müsse, besteht nicht.

«Die Beitragspflicht der Lehrerinnen bedeute einen Eingriff in deren Vermögenssphäre.» Das könnte jeder junge Lehrer auch sagen, der sich allvierteljährlich seine Besoldung um 10 Fr. kürzen lässt, ohne an einen frühen Tod und zurückgelassene Witwe und Waisen zu denken. Mancher heiratet gar nicht; viele haben keine Kinder; wieder andere sehen die Frau sterben, erwachsene Kinder zurücklassend. Wer in den aktiven Schuldienst tritt, übernimmt alle Pflichten, und dazu gehört ohne weiteres der Beitrag an unsere Stiftung, die alle Lehrer umfasst und einen wohltätigen Charakter hat, trotz allen gegenteiligen Versicherungen der Lehrerinnen und trotz der Unterstützungspflicht des Staates. Ich möchte einmal den Mann kennen, der die erste Lehrerin von der Beitragspflicht befreite, ohne logischerweise die Gemeinde der Verpflichtung zu entheben, eine fünfzimmerige Wohnung zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Entschädigung zu bezahlen. Aber bei dieser hat wahrscheinlich das Gesetz die Lehrerinnen mit im Auge gehabt!?

Geradezu frivol ist die Behauptung, die Lehrer beziehen durchschnittlich eine höhere Besoldung als die Lehrerinnen. Das Komitee weiss ganz genau, dass das höhere Mittel von den grössern Alterszulagen herrührt (weil die Lehrerinnen den jüngern Jahrgängen angehören) und dass sich die Lehrerinnen mit Vorliebe zu den gut besoldeten Stellen in den Städten und grössern Ortschaften drängen, während ihnen die ungeteilten Schulen auf dem Lande nur mässig Freude bereiten.

Und endlich der Gewinn von 90 Fr., den der Staat an jeder Lehrerin machen sollte! Die versicherungstechnische Grundlage dieser Berechnung entzieht sich meiner Kenntnis. Aber wir dürfen dann billigerweise auch fragen: Wie viel könnte erspart werden, wenn man bei der Wohnung nur den Lehrer berücksichtigt? Die so frei werdenden Gelder könnte man ganz schön zur Aufbesserung von Besoldungen verwenden. Unser Erziehungsdirektor hat einmal gesagt: «Man würde euch gern helfen; aber ihr seid halt euer zu viel!» Wie wäre es, wenn wir unsere Zahl beschränkten? Wenn wir diejenigen von unsern Rockschössen schüttelten, denen bis jetzt alle Früchte unserer Kämpfe mühelos in den Schoss gefallen sind, und wenn wir nur noch für die Besserstellung *der Lehrer* kämpften?

K. V.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

5. Vorstandssitzung

Samstag, den 12. Juni 1909, nachm. 5¼ Uhr, im «Merkur», Zürich I.

Anwesend: Hardmeier, Wetter, Huber, Wespi, Honegger.
Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* vom 3. April 1909 wird verlesen und genehmigt.

2. In zwei weiteren Fällen hat unsere *Stellenvermittlung* die Wünsche von Kollegen um Änderung ihres Wirkungskreises befriedigen können.

3. Die Nachführung der *zürcherischen Unterstützungen aus der «Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung»* ergibt, dass pro 1909 an 7 Familien ein Total von 1125 Fr. ausbezahlt wird.

4. Die *Sektion Winterthur* hat als zweiten Vertreter in das kantonale Presskomitee gewählt Herrn A. Müller, Sekundarlehrer in Winterthur.

5. Mit Bedauern muss konstatiert werden, dass die Oberbehörde einen Verweser, der von seiner Gemeinde unberechtigt verfolgt wurde, durch Versetzung an eine schlechtere Stelle eigentlich gemassregelt hat.

6. Zwei unserer *Schuldner* haben vom Zentralquästor zwei oder dreimal Stundung erhalten. Es wird ihnen angedroht, dass von der Bestimmung im Obligo Gebrauch gemacht werden müsste, wonach die Bezahlung durch die Staatskasse unter Abzug am «Zapfen» geschehen kann.

7. Es wird davon Notiz genommen, dass unser Präsidium von anderer Amtsstelle mit einem Telephon bedacht wurde. Aufruf: Hardmeier, Uster.

8. In Ausführung des Beschlusses betr. *Besoldungsstatistik* werden das Fragenschema und ein Begleitschreiben an unsere Vertrauensmänner festgelegt. Die Sammlung des Materials sollte so beschleunigt werden, dass die Ergebnisse der Statistik noch in den kommenden Beratungen über ein neues Besoldungsgesetz verwertet werden könnten. Der Kantonalvorstand hofft deshalb auf freudige Unterstützung von Seite aller Kollegen, die als Vertrauensmänner um ihre Hülfe angegangen werden. Das Amt des Statistikers wird vergeben an Vizepräsident Wetter in Winterthur, der unter Assistenz von Hch. Meier-Winterthur die nötigen Vorarbeiten zur Sammlung und Verarbeitung des Materials treffen wird.

9. *Kann eine Gemeinde ihre freiwilligen Leistungen an die Lehrerbesoldung innerhalb der Amtsdauer auf dem Budgetwege reduzieren?* Diese Frage musste, weil dringlicher Natur, von unserem Präsidenten sofort unserem Rechtskonsulenten zur Beantwortung übergeben werden. Das Gutachten wurde veranlasst durch den Beschluss einer Schulvorsteherschaft, welche die Erhöhung der Wohnungsentschädigung durch die Bezirksschulpflege durch Reduktion der Zulage ausgleichen wollte. Der Rechtskonsulent kommt zum Schlusse, dass die Beantwortung obiger Frage vom Wortlaut des betr. Gemeindebeschlusses abhängig sei. Ist durch diesen die Gesamtbesoldung des Lehrers fixiert (berühmter Art. 164 der alten Gemeindeordnung der Stadt Zürich), so erscheint die Zulage als eine Ergänzung der übrigen Besoldungsfaktoren und ist deshalb auch innerhalb der Amtsdauer variabel; wenn aber durch den Gemeindebeschluss der Betrag der freiwilligen Gemeindezulage ziffernmässig und fix festgelegt ist, so darf innerhalb der Amtsdauer eine Reduktion der Zulage nicht vorgenommen werden. Das letztere trifft nun für die hülfesuchenden Kollegen zu, so dass in dieser Gemeinde für die Primarlehrer bis 1910, für die Sekundarlehrer bis 1912 die Zulage fixiert ist.

10. Dem Kollegen, welcher vor dem 30. Dienstjahr ohne Pensionierung zurücktrat, muss zu unserem Bedauern gestützt auf ein rechtliches Gutachten geantwortet werden, dass eine nachträgliche Pensionierung unmöglich sei. Durch zwei Beschlüsse des Erziehungsrates, gegen welche der Rekurs an den Regierungsrat unterlassen wurde, ist dessen Stellungnahme rechtskräftig geworden. Die Anrufung der Gerichte gegen den Entscheid der Administrativbehörde ist ausgeschlossen. Da der Rücktritt des Kollegen freiwillig geschah und mit der Übernahme eines geschäftlichen Betriebes motiviert wurde, ist auch materiell eine nachträgliche Pensionierung nicht möglich.

Die nach wenigen Jahren schon eingetretene gänzliche Erwerbsunfähigkeit gibt dem Petenten noch ein gewisses moralisches Anrecht auf die Gewährung einer Aversalsumme. Es soll versucht werden, beim Erziehungsrate auf diesem Wege noch etwas zu erreichen.

Der bedauernswerte Ausgang dieses Falles lässt den Kantonalvorstand den Wunsch äussern, dass sein Rat und seine Hülfe rechtzeitig nachgesucht werden.

11. Die *Seebacher Initiative* (siehe S. L.-Z., S. 194, Aufruf dazu S. 226, Einsendung S. 228) gibt dem Kantonalvorstand Anlass zu reiflicher Erwägung des gegenwärtigen Standes unserer Besoldungsangelegenheit. Unsere Wünsche liegen seit dem 16. März 1908 beim Erziehungsrate; ebenfalls einer Beantwortung wartet die Initiative Gujer-Ohringen; der Erziehungsdirektor arbeitet in aller Stille an dem vom Kantonsrat verlangten Besoldungsgesetz; dazu kommt nun voraussichtlich noch die sogenannte Seebacher Initiative.

Wie stellt sich nun der Kantonale Lehrerverein zu allen diesen Vorstössen auf dem Gebiete der Lehrerbesoldungen? An unseren Grundlagen vom März 1908 können wir nicht rütteln lassen, müssen aber vorerst abwarten, wieweit unsere Wünsche berücksichtigt werden. Zur Initiative Gujer-Ohringen hat sich der Kantonalvorstand im «Päd. Beobachter» Nr. 10, Sept. 1908, ausgesprochen, indem er den Grundzug dieser Initiative, der eine Besserstellung der Lehrerschaft bedeutet, anerkennt, über die Einzelheiten aber mit dem Initianten geteilter Meinung ist. Nun kommt in die ruhige Gesetzesarbeit des Erziehungsdirektors die *Initiative von Seebach, die in der Hauptsache die ganze Besoldung dem Staate überbinden und die freiwilligen Gemeindezulagen abschaffen will, daneben noch fordert, dass die Besoldungen der einzelnen Gemeinden durch das Gesetz normiert werden sollen. «Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bezahlt der Staat den Lehrern die Besoldungen in gleicher Höhe, wie sie von Staat und Gemeinden vor dem 1. Mai 1909 normiert worden sind.»*

Was bedeuten nun diese Forderungen für uns? Die *Abschaffung der Gemeindezulagen* legt alle Konkurrenz der Gemeinden zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte lahm; damit wird aber auch das einzige Mittel aufgehoben, das uns zu den jetzigen Besoldungen verholfen hat. In unserem Interesse müssen wir für die Beibehaltung der freiwilligen Gemeindezulagen eintreten. *Die Normierung der einzelnen Besoldungen durch das Gesetz* ist ein vergebliches Mühen der Initianten. In welcher Abstimmung würde vom Souverän ein Gesetz angenommen, in welchem die Besoldungsskalen von Zürich und Winterthur oder Gemeinden mit städtischen Verhältnissen enthalten wären? *Die Verwerfung aller dieser Gesetze hätte zur Folge, dass auf Jahrzehnte hinaus die Lehrerbesoldungen nach dem Stande vor Mai 1909 festgelegt wären.*

Aus diesen Erwägungen heraus kommt der Kantonalvorstand zum Schlusse, dass die Seebacher Initiative für die Lehrerschaft nicht annehmbar sei. *Er empfiehlt deshalb den Mitgliedern des Z. K. L.-V., sich nicht an der Unterschriftensammlung zu beteiligen.*

12. Nr. 9 und 10 des *«Pädagogischen Beobachters»* werden textlich bereinigt.

Schluss 8¼ Uhr. *Hg.*

Redaktion: *E. Hardmeier*, Sekundarlehrer, Uster; *E. Wetter*, Sekundarlehrer, Winterthur; *R. Huber*, Hausvater im Pestalozzihaus Räterschen; *H. Honegger*, Lehrer, Zürich IV; *U. Wespi*, Lehrer, Zürich II. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.
Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.